

Anpassungslehrgang

Zusammenstellung von zu beachtenden Grundlagen für die schulische Ausbildung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem Anpassungslehrgang auf der Grundlage der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (Beurteilung im Rahmen der Gleichstellung von Lehramtsbefähigungen nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit der AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt vom 23.4.2021)

- Die Anerkennungsbehörde legt die **Dauer des Anpassungslehrgangs** entsprechend den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest; sie darf höchstens drei Jahre betragen. Verlängerungen auf bis zu drei Jahre sind auf Antrag möglich, wenn dies zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede nachträglich erforderlich scheint. Wird der Anpassungslehrgang aus nicht von der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer zu vertretenden Gründen für längere Zeit unterbrochen, ist er um diese Zeit zu verlängern. Diese Verlängerung muss auf dem Dienstweg beantragt werden.
- Die Teilnahme an den im **Ausbildungsplan** vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und an allgemeinen Veranstaltungen des **Seminars** ist verbindlich.
- Verpflichtende **Ausbildungsveranstaltungen an der Schule** sind: Hospitation im Unterricht, Ausbildungsunterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht.
- Die Ausbildung an den Schulen umfasst für die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer in der Regel **zwölf Wochenstunden**.
- **Kernseminarleitungen** bilden die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer überfachlich aus und beraten diese personenorientiert.
- In jedem Vierteljahr halten die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer in jedem ihrer Fächer in der Regel eine **Unterrichtsprüfung** (mit einer Beratung im Anschluss). Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung und sollen in verschiedenen Jahrgangsstufen stattfinden. Kernseminarleitungen besuchen die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer mind. einmal pro Halbjahr im Unterricht.

Im Falle der Ausbildung in nur einem Fach finden in der Regel zwei Unterrichtsprüfungen in diesem Fach statt. Im Falle der Ausbildung in drei Fächern in jedem Vierteljahr in der Regel zwei Unterrichtsprüfungen aus diesen Fächern.
- Es besteht keine zwingende Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsprogramm der Schule, doch legen wir als Seminar im Benehmen mit den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern trotzdem fest, diese in das aktuelle Ausbildungskonzept eingebundene Veranstaltungen zu besuchen und dort mitzuarbeiten, wenn nicht zwingend notwendige universitäre Veranstaltungen dem entgegenstehen.

- **Berichte von Fachlehrerinnen und Fachlehrern sind nicht vorgesehen.** Trotzdem halten wir eine Rückmeldung für die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der schulischen Ausbildung für sinnvoll und notwendig.
- Eine abschließende **Beurteilung durch die Schulleitung** ist ebenfalls **nicht vorgesehen**.
- Die Leistungen werden am Ende des Anpassungslehrgangs von der Leitung des Seminars unter Berücksichtigung der Unterrichtsproben in einem **Lehrgangsbericht** zu einer **Gesamtbewertung mit Benotung** zusammengefasst. Grundlage des Lehrgangsberichts sind an den Vorgaben des Landesprüfungsamts erstellte **Beurteilungsbeiträge ohne Note** der Fachleitungen.
- Die Gesamtbewertung muss auch berücksichtigen, ob die **Kompetenzen in der deutschen Sprache** für den Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrtätigkeiten ausreichen. Probleme im Zusammenhang mit der deutschen Sprachkompetenz müssen innerhalb der ersten 6 – 8 Wochen schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung angezeigt werden. Die Seminarleitung erarbeitet gemeinsam mit den Teilnehmenden Möglichkeiten, die zu einer deutlichen Verbesserung des Sprachniveaus führen können. Dies ist zu dokumentieren.
- Wird der Anpassungslehrgang nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist er nicht bestanden. Im Falle des **Nichtbestehens** kann der Anpassungslehrgang einmal für längstens sechs Monate verlängert werden, soweit dadurch die dreijährige Höchstdauer nicht überschritten wird. Wird er auch nach der Verlängerung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, gilt er als endgültig nicht bestanden.
- Der **Lehrgangsbericht** wird den am Lehrgang Teilnehmenden zusammen mit einer **Teilnahmebescheinigung** ausgehändigt.
- Nach Absprache mit dem Seminar kann den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern nach einer Einarbeitungszeit selbstständiger Unterricht übertragen werden. Aus Sicht des Seminars sollte im Rahmen der 12 Wochenstunden der **selbstständige Unterricht** in der Regel **4 -6 Stunden** betragen. Ausnahmen sind zwischen Schule und Seminar in Absprache mit den am Lehrgang Teilnehmenden zu vereinbaren.